

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 343/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Mark N [REDACTED],

[REDACTED] J [REDACTED] Blvd. C [REDACTED] H [REDACTED] [REDACTED], C [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wittenberg, Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Wenn die Prozeßbevollmächtigten des Klägers die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht erhalten haben, dann stellt sich deswegen keine Rechtsfrage, die nach § 219 Abs. 2 ZPO zur Zulassung der Revision führen könnte. Davon abgesehen steht nicht fest, daß die Prozeßbevollmächtigten die Ladung nicht erhalten haben. Bei den Prozeßakten befindet sich ein Empfangsbekennnis für die Ladung, das unter dem 15. Mai 1970 von Rechtsanwalt P. unterschrieben ist, ebenso wie die Berufungsbegründung, die Schriftsätze der Prozeßbevollmächtigten an das Berufungsgericht vom 30. Oktober 1970 und an den Bundesgerichtshof vom 9. November 1972 sowie das Empfangsbekennnis für das Berufungsurteil.

102

- 3 -

Vermeintliche Verletzungen der Ermittlungspflicht (§ 176 Abs. 1 BEG) durch das Berufungsgericht rechtfertigen die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht. Die unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers, er sei oft geschlagen worden, hat das Berufungsgericht als richtig unterstellt. Der Hinweis des Klägers auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 341, 344, 346) zum Abhilfeverfahren geht in Erstverfahren fehl.

Wüstenberg

Dr. Thoma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)